

**VERORDNUNG
ÜBER DAS ANBRINGEN VON ANSCHLÄGEN UND PLAKATEN DES
MARKTES MARKTL (PLAKATIERUNGSVERORDNUNG)**

Vom 19. November 2009

Der Markt Marktl erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421) folgende Verordnung:

§ 1

BESCHRÄNKUNG VON ANSCHLÄGEN AUF BESTIMMTE FLÄCHEN

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an hierfür vom Markt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage I aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagstafeln und Schaukästen angebracht werden. Die Anbringung darf nur durch die Gemeinde selbst oder ein durch sie beauftragtes Unternehmen erfolgen.
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden, können vom Markt zusätzliche Plakatsäulen und Anschlagstafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, genehmigt werden.

§ 2

BEGRIFFSBESTIMMUNG

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder anderen beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches, bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

AUSNAHMEN

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Ebenso ausgenommen sind die Bekanntmachungen in den Vereinsschaukästen der Schaukastenanlage am Parkplatz des Bürgerhauses.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind maximal 5 Wahlplakate bis zum Format DIN A 1 je Partei oder Wählergruppe, die außerhalb der vom Markt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagstafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatsäulen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor Wahltermin:
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Volksentscheiden 4 Wochen vor Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann der Markt Markt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden. Das gleiche gilt auch bei politischen Veranstaltungen, allerdings mit der Einschränkung, dass zur Ankündigung jeweils nur maximal fünf bewegliche Plakatständer aufgestellt werden dürfen.

(4) Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 und 3 sind für die nachfolgend näher beschriebenen Bereiche nicht zulässig:

- a) Im Bereich des Marktplatzes,
- b) im Bereich der zentralen Bushaltestelle an der Burghauser Straße.

Hier ist das Plakatieren grundsätzlich verboten. Die Grenzen dieser Bereiche sind aus dem dieser Verordnung beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Markt, 19.11.2009

MARKT MARKTL



Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister



Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Plakatierungsverordnung des Marktes Markt vom 17.11.2009

Vom Markt Markt bestimmte Anschlagtafeln

- Plakattafel Bahnhofstraße 14
- Plakattafel Bahnhofstraße / gegenüber Simbacher Straße 10
- Plakattafel Innstraße 11
- Plakattafel Rückseite Schaukastenanlage Parkplatz Bürgerhaus

Markt, 19.11.2009

Markt Markt



Hubert Gschwendtner
Erster Bürgermeister



Nächstes Blatt = Lageplan

Bekanntmachungsvermerk siehe Rückseite

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Markt1 (Plakatierungsverordnung) vom 19. November 2009 wurde am 19. November 2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt1 zur Einsichtnahme niedergelegt und durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht. Die Anschläge wurden am 20. November 2009 angeheftet und am 17. Dezember 2009 wieder abgenommen.

Markt1, 17. Dezember 2009



A. Stadler
.....
Stadler, 2. Bürgermeister



Bereiche mit Plakatierungsverbot

Lageplan zu § 3 Abs.4 Satz 3
der Plakatierungsverordnung
des Marktes Markt1 vom 19.11.2009

Markt1, 19.11. 2009

Markt Markt1

Hubert Gschwendtner
Hubert Gschwendtner
1. Bürgermeister

